

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 4/2015

Freitag, den 12. Juni 2015

3. Jahrgang

Neue Wehrleitung gewählt



Nach Inkrafttreten der Feuerwehrstrukturreform in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein wurde in der Jahreshauptversammlung am 27. März 2015 im Bürgerhaus die neue Wehrleitung gewählt. Zum Stadtbrandmeister wurde Enrico Pfeifer (3. v. l.) gewählt, der das Amt bereits seit Gründung der Einheitsgemeinde innehatte. Als stellvertretende Stadtbrandmeister wurden gewählt Dietmar Löbl (Bad Liebenstein, 2. v. r.), Rene Trautvetter (Schweina, links im Bild) und Matthias Schirmer (Steinbach, 2. v. l.). Als Stadtjugendwartin fungiert künftig Tina Göpfert (3. v. r.) und als Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung Achim Kupfer (rechts). Alle gewählten erhielten das einstimmig Votum der 75 Anwesenden der Einsatzabteilung. Bürgermeister Dr. Michael Brodführer dankte den aktiven Kameraden für ihren Einsatz und ihre ständige Hilfsbereitschaft zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger. Er gratulierte der neuen Wehrleitung und wünschte für die neu aufgestellte Wehr eine erfolgreiche und enge Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22
 Telefon: 036961/3610
 Telefax: 036961/36120
 E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten:

Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Hinweis: Alle Angelegenheiten im Standesamt, ausgenommen Sterbefälle, bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung.

Tourist Information

Herzog-Georg-Straße 64
 Tel.: 036961/69320
 info@bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten von April bis Oktober:

Montag - Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag	10.00 - 14.00 Uhr
Sonntag/Feiertag	10.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Stadt- und Kurbibliothek /OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64
 Tel.: 036961/69184

Montag	10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22

Sprechzeiten: Jeden ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr

Kontaktbereichsbeamter

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)
 Tel.: 036961/734506 oder 0173/6451474

Sprechzeiten:
 Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Herr Seidel

August-Bebel-Str. 12
 Tel.: 036961/734484

Sprechzeiten:
 Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Öffnungszeiten des Naturbades Schweina für die Badesaison 2015

Tel.: 036961/699263

Normale Öffnungszeiten:

Montag - Sonntag 12.00 - 19.00 Uhr

Öffnungszeiten während der Schulferien im Freistaat Thüringen

Montag - Sonntag 10.00 - 20.00 Uhr

Bei ungünstiger Witterung oder aus dringenden Gründen, wie insbesondere zur Aufrechterhaltung der Wasserqualität, kann das Bad vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden. Die Schließzeiten werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung

vom 12. März 2015

Beschluss Nr. BA-2015-14

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 29. Januar 2015.

Abstimmung:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. BA-2015-15

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 10. Februar 2015.

Abstimmung:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. BA-2015-16

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Stadtrat, die Abwägung zum Einfachen Bebauungsplan Nr. 6 „Hinterteich“ im Ortsteil Steinbach entsprechend der beiliegenden tabellarischen Übersicht aller Stellungnahmen vom 06.10.2014 vorzunehmen und den Satzungsbeschluss zu fassen.

Abstimmung:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

vom 9. April 2015

Beschluss Nr. HA-2015-03

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 12. Februar 2015.

Abstimmung:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 16. April 2015

Beschluss Nr. HA-2015-25

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 12. März 2015.

Abstimmung:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. HA-2015-26

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 26. März 2015.

Abstimmung:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschlüsse der Stadtratssitzung

vom 23. April 2015

Beschluss Nr. 02-2015-15

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 26. Februar 2015.

Abstimmung:

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 02-2015-16

Der Stadtrat beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Bad Liebenstein.

Abstimmung:

20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 02-2015-17

Der Stadtrat beschließt die Entlastung des staatlich Beauftragten, des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Abstimmung:

19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 02-2015-18

Der Stadtrat beschließt den Gesellschaftsvertrag zur Gründung der „Bad Liebenstein GmbH Gesellschaft für Kommundienstleistungen und Strukturentwicklung“ gemäß Anlage.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, erforderliche redaktionelle Änderungen sowie notwendige Ergänzungen und Änderungen im Zuge der notariellen Beurkundungen und im Rahmen des rechtsaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.

Abstimmung:

20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 02-2015-20

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen des Landratsamtes Wartburgkreises zum Einfachen Bebauungsplan Nr. 6 „Hinterteich“ im Ortsteil Steinbach entsprechend dem beiliegenden Abwägungsprotokoll mit Stand vom 06.10.2014 (Anlage 1) wie folgt zu berücksichtigen:

1. Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde werden in die Planung aufgenommen.
2. Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Schutzgebiete und der Pflanzliste werden in die Planung aufgenommen.

Abstimmung:

20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 02-2015-21

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen des Landwirtschaftsamtes Eisenach zum Einfachen Bebauungsplan Nr. 6 „Hinterteich“ im Ortsteil Steinbach entsprechend dem beiliegenden Abwägungsprotokoll mit Stand vom 6. Oktober 2014 (Anlage 1) wie folgt zu berücksichtigen:

- Die Flurstücke Nr. 1408/1; 1409/1; 1410/1; 1411/1 und 1412/1 werden in der Planung als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Abstimmung:

19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 02-2015-22

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Einfachen Bebauungsplan Nr. 6 „Hinterteich“ im Ortsteil Steinbach entsprechend dem beiliegenden Abwägungsprotokoll mit Stand vom 6. Oktober 2014 (Anlage 1) wie folgt zu berücksichtigen:

- Die Hinweise bezüglich des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Nr. 62 „Thüringer Wald“ sowie den Naturpark Nr. V „Thüringer Wald“ werden in die Planung aufgenommen.

Abstimmung:

19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 02-2015-23

Der Stadtrat beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Satzung über den Einfachen Bebauungsplan Nr. 6 „Hinterteich“ im Ortsteil Steinbach von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden entsprechend dem beiliegenden Abwägungsprotokoll (Anlage 1) mit Stand vom 06.10.2014 gegeneinander und untereinander abgewogen.
2. Der Entwurf der Satzung über den Einfachen Bebauungsplan Nr. 6 „Hinterteich“ im Ortsteil Steinbach, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den Änderungen in der Fassung vom 06.10.2014 (Anlage 2), wird gemäß § 10 Abs. 1 und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung zur Satzung über den Einfachen Bebauungsplan Nr. 6 „Hinterteich“ im Ortsteil Steinbach mit den Änderungen in der Fassung vom 06.10.2014 (Anlage 3) wird gebilligt.

Abstimmung:

20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 02-2015-24

Der Stadtrat beschließt:

1. Auf der Grundlage des vorliegenden Antrages des Herrn Norbert Brenn, Dorfstraße 01, 36448 Bad Liebenstein OT Meimers vom 01.04.2015 soll gemäß § 12 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kurpark II - Südliche Teilfläche“ auf den Flurstücken Nr. 530/6, 530/39 und 530/41 der Gemarkung Bad Liebenstein eingeleitet werden.
2. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Planentwurf vom 01.04.2015, welcher Bestandteil dieses Beschlusses wird. (Anlage 1)
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll das Planungsbüro - PBB - Bad Salzungen GmbH, Michaelisstraße 23, 36433 Bad Salzungen, beauftragt werden.
4. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB abgesehen, da diese bereits im Verfahren zur Auf-

stellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2010 „Bebauung am Stadtpark Bad Liebenstein“ erfolgte.

5. Die Kostenübernahme für alle notwendigen Planungsleistungen soll in einem städtebaulichen Vertrag zur Finanzierung (siehe Anlage 2 - Entwurf Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 BauGB) geregelt werden.

Abstimmung:

19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 02-2015-25

Der Stadtrat beschließt, den 2. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/2012 „Am Maikopf“ im Ortsteil Meimers nebst Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 10. April 2015 zu billigen und den 2. Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen. Es wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können und die Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen sowie die Dauer der Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt werden.

Abstimmung:

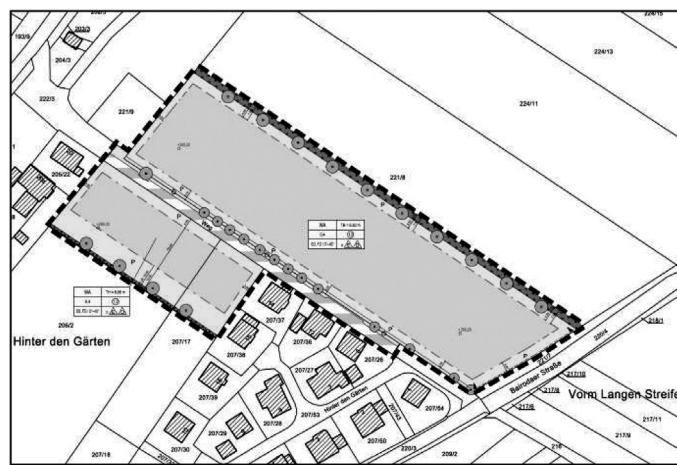
19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Öffentliche Auslegung des geänderten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/12

„Am Maikopf“ in der Stadt Bad Liebenstein OT Meimers

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 den geänderten 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/12 „Am Maikopf“ in der Stadt Bad Liebenstein OT Meimers bestehend aus

- der Planzeichnung M 1: 1000, mit Festsetzungen, Hinweisen und Planzeichen
- sowie
- der Begründung, dem Umweltbericht und den umweltrelevanten Stellungnahmen zum Entwurf, gebilligt.



Die Änderung des Entwurfes bezieht sich ausschließlich auf die Art der Ausführung der Verkehrsfläche.

- Die Verkehrsfläche wird als Mischverkehrsfläche erschlossen.
- Es werden keine Gehwege angeordnet.
- Es wird keine Wendestelle für größere Fahrzeuge angeordnet.
- Die Zu- und Abfahrt erfolgt in südwestlicher Richtung auf die K 88 und in nordöstlicher Richtung auf die „Bairodaer Straße“ (Gemeindestraße).
- Nutzung der vorh. Wegeführung im Gegenverkehr mit Zu- und Abfahrt jeweils auf die K 88
- Anordnung einer Fahrbahn mit einer Breite von 4,50 m
- Engstelle mit Fahrbahnbreite von 3,50 m im Bereich eines vorhandenen Großbaumes.
- Anordnung einer Ausweichstelle im Bereich des Hochpunktes; Die Fahrbahnbreite im Bereich der Ausweichstelle soll 5,50 m betragen
- Beidseitig entlang der Fahrbahn werden Rundborde angeordnet, diese dienen gleichsam zur Wasserführung.
- Zwischen Fahrbahnrand und Grundstücksgrenze (zur freien Flur hin) entsteht ein Grünstreifen, in welchem sich der bereits vorh. Baumbestand befindet.
- Innerhalb von Zufahrtsbereichen zu den späteren privaten Grundstücken ist der Grünstreifenbereich befestigt.

Nach der 1. öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt wurde gestrichen
- Die Planzeichen „Öffentliche Grünfläche“ und Bäume — erhalten“ wurde neu in den Plan aufgenommen;
- Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wurde von 1,50 m auf 3,00 m erweitert.

Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/12 „Am Maikopf“ mit Begründung, Umweltbericht und den umweltrelevanten Stellungnahmen liegt in der Zeit von:

Mittwoch, den 24. Juni 2015

bis einschließlich Donnerstag, den 09. Juli 2015

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, August - Bebel - Straße 12, 36448 Bad Liebenstein OT Schweina im Bauamt Zimmer 2.31,

während folgenden Zeiten

Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Zu folgenden Themen liegen Umweltrelevante Stellungnahmen vor:

- Thüringer Landesverwaltungsamt - Fehlender Flächennutzungsplan
- Landratsamt Wartburgkreis - Löschwasserversorgung / Erschließungsstraßen /Altlasten / Bodenschutz /Ausgleichsmaßnahmen
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung - Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- Landwirtschaftsamt - Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- LA für Umwelt und Geologie - Größere Erdaufschlüsse sind dem Landesamt anzuzeigen

Während der verkürzten Auslegungsfrist (§ 4a Abs.3 Satz 3 BauGB) können nur zu den geänderten und ergänzten Teil von jedermann Stellungnahmen schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein OT Schweina im Bauamt Zimmer 2.31, vorgebracht werden. (§ 3 Abs. 2 BauGB) .

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Liebenstein, den 02. Juni 2015

gez. Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Kurpark II — Südliche Teilfläche“ im Ortsteil Bad Liebenstein

Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kurpark II — Südliche Teilfläche“ auf den Flurstücken Nr. 530/6, 530/39 und 530/41 der Gemarkung Bad Liebenstein.

(Einleitungsbeschluss)

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Auf der Grundlage des vorliegenden Antrages des Herrn Norbert Brenn, Dorfstraße 1, 36448 Bad Liebenstein OT Meimers, vom 01.04.2015, soll gemäß § 12 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kurpark II — Südliche Teilfläche“ auf den Flurstücken Nr. 530/6, 530/39 und 530/41 der Gemarkung Bad Liebenstein eingeleitet werden.
2. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Planentwurf vom 01.04.2015, welcher Bestandteil dieses Beschlusses wird. (siehe Anlage 1)
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll das Planungsbüro — PBB — Bad Salzungen GmbH, Michaelisstraße 23, 36433 Bad Salzungen, beauftragt werden.

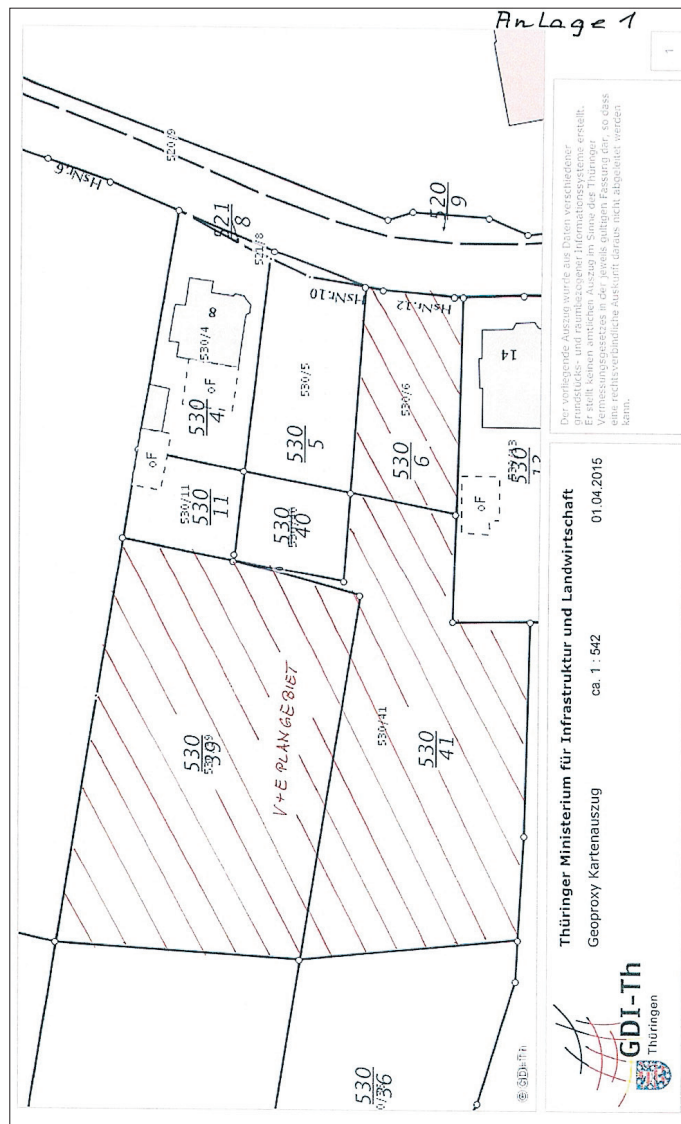
4. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB abgesehen, da diese bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2010 „Bebauung am Stadtpark Bad Liebenstein“ erfolgte.
5. Die Kostenübernahme für alle notwendigen Planungsleistungen soll in einem städtebaulichen Vertrag zur Finanzierung (siehe Anlage 2 — Entwurf Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 BauGB) geregelt werden.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Liebenstein, den 28.05.2015

gez. Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel-



Bekanntmachung der Auslegungszeiten der Jahresrechnung 2013

Gemäß § 80 Absatz 4 ThürKO erfolgt die öffentliche Auslegung der festgestellten Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

22.06.2015 bis 06.07.2015

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, Finanzverwaltung, Raum 1, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein. Des Weiteren besteht bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in der vorgenannten Dienststelle.

Bad Liebenstein, den 12. Juni 2015

gez. Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Mitteilungen

Die Friedhofsverwaltung teilt mit:

Aufgrund aktueller Vorkommnisse wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Urnengemeinschaftsanlagen (anonyme Rasenurnengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung und Rasenurnengrabstätten mit Grabplatte) von der Friedhofsverwaltung bzw. in deren Auftrag gestaltet und gepflegt werden.

Als Gemeinschaftsanlage unterliegt die Grabfläche besonderen Gestaltungsvorschriften entsprechend der derzeit geltenden Friedhofsatzung der Stadt Bad Liebenstein.

Weitere in dieser Satzung nicht ausdrücklich genannte Grabausstattungen und -ausschmückungen sowie individuelle Grabpflanzungen sind nicht zulässig.

Lediglich an Gedenktagen dürfen Blumengebinde oder Kränze in den dafür vorgesehenen Bereichen der Gemeinschaftsflächen niedergelegt werden.

Das Ordnungsamt teilt mit:

Rückschnitt der in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsenden Hecken, Bäume und Sträucher

Aufgrund von Hinweisen und Beschwerden von Einwohnern und Gästen werden alle Grundstückseigentümer aufgefordert, Anpflanzungen auf privaten Grundstücken, deren Überhänge in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sachgerecht zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Überhängende Äste und Zweige behindern die ordnungsgemäße Benutzung der Geh- und Radwege durch Fußgänger und Radfahrer. Von privaten Grundstücken in den Straßenraum hineinragende Bäume und Sträucher behindern größere Fahrzeuge wie Müllfahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge oder Containerfahrzeuge. Darüber hinaus sind Verkehrszeichen oder Straßenlaternen durch Bewuchs für die Verkehrsteilnehmer nur eingeschränkt wahrnehmbar.

In all diesen Fällen sind Hecken, Bäume und Sträucher von den jeweiligen Grundstückseigentümern regelmäßig so weit zurückzuschneiden, dass dadurch die allgemeine Verkehrssicherheit gewährleistet ist und den Verkehrsteilnehmern eine ordnungsgemäße Nutzung der Straßen- und Wegeflächen ermöglicht werden kann.

Eine Orientierungshilfe beim Rückschnitt von Gehölzen bietet das sogenannte Lichtraumprofil. Der Pflanzenwuchs darf bis zu einer Höhe von 2,30 m nicht über den Gehweg ragen; bei Radwegen sowie kombinierten Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,50 m einzuhalten. Grenzt das Grundstück direkt an eine Fahrbahn, muss über der gesamten Fahrbahnbreite ein Lichtraum von 4,50 m freigehalten werden. Während der Vegetationszeit ist das Lichtraumprofil in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Katzenkastration verhindert Katzenelend

Trotz enormer Bemühungen von Tierschutzvereinen und -hilfen, verwilderte Katzen einzufangen und zu kastrieren, nimmt die Zahl der Tiere auch in der Stadt Bad Liebenstein weiter zu.

Jungkatzen mit Freigang werden oft unbemerkt „rollig“ und können zwei Mal im Jahr bis zu sechs Kätzchen gebären. Um die wilde Vermehrung und damit verbundenes Katzenelend zu verhindern, ist eine Kastration im Alter von zirka sechs Monaten wünschenswert. Die Stadt Bad Liebenstein bittet die Besitzer von frei laufenden Katzen, ihre Tiere entsprechend zu behandeln.

Wer freilaufende Katzen füttert oder sonst im Freien Katzen Futter zur Verfügung stellt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die gefütterten Katzen durch einen Tierarzt kastriert werden, sofern sie nicht nachweislich bereits kastriert sind.

Die Tierheime sehen sich nicht mehr im Stande, weitere Katzen aufzunehmen und bitten bei der Suche nach einem neuen Zuhause bzw. Spenden um die Unterstützung der Einwohner.

Verkehrseinschränkungen zum Glasbachrennen

Auf Grund des 20. Internationalen Glasbachrennens wird im Zeitraum vom 21. Juli – 28. Juli 2015 der Bereich der Bergrennstrecke vom Abzweig Steinbach bis zum Glasbachstein für den Straßenverkehr voll gesperrt sein.

Das Fahrerlager befindet sich im Ortsteil Steinbach. Die ersten Fahrer werden bereits am Donnerstag, den 23. Juli 2015, erwartet. Hierzu wird vom 23. Juli – 28. Juli 2015 eine Einbahnstraßenregelung über

die Alte Bahnhofstraße – Busplatz – Liebensteiner Straße eingerichtet. Da sich hier das Fahrerlager befindet, werden alle Einwohner gebeten, den Verkehr in Steinbach während des Veranstaltungswochenendes auf das Nötige zu beschränken, die Einbahnstraßenregelung zu befolgen und auf den Verkehr zwischen Steinbach und Schweina über die „Schweinaer Höhe“ zu achten. Die Ortslage Steinbach wird für den öffentlichen Straßenverkehr bis Freitag, den 24. Juli 2015, eingeschränkt nutzbar sein. Für **Anlieger** ist die Durchfahrt während der Veranstaltungstage am Samstag und Sonntag möglich (bitte führen Sie Ihren Ausweis im Fahrzeug mit bzw. bringen Sie Ihre Durchfahrtskarten sichtbar an der Scheibe Ihres Fahrzeuges an). Die Durchfahrtskarten für die Anlieger in Steinbach sind wie in den Vorjahren ab 1. Juli 2015 im Kaffeestübchen am Markt erhältlich. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um Sondergenehmigungen handelt, welche nicht übertragbar sind und ausschließlich den Anliegern vorbehalten sind.

Alle Zuschauerpunkte des Bergrennens liegen oberhalb der Ruhlaer Straße entlang der Bergrennstrecke. Wir bitten Sie, dies zu beachten, da alle Zuwegungen aus der Ortslage Steinbach hinauf zum Glasbach aus Sicherheitsgründen gesperrt sind. Nutzen Sie bitte den Bereich „Alter Schutt“ bzw. Schützenhaus als Anlaufstelle, da hier Zuschauerschleusen vorgesehen sind.

Als Ansprechpartner für Fragen und Anliegen stehen Ihnen die Vereinsmitglieder der Rennsportgemeinschaft zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie über die Internetseite www.glasbachrennen.de sowie über die Lokalpresse.

Für Rückfragen im Vorfeld der Veranstaltung erreichen Sie den Vereinsvorsitzenden Marcus Malsch unter Telefon 036961-699624.

Während der Veranstaltung befindet sich das Organisationsbüro in der Alten Bahnhofstraße.

Programmablauf 20. Internationales ADAC Glasbachrennen

Freitag 24. Juli 2015

17:00 Uhr	Pressekonferenz im Startbereich Steinbach
18:00 Uhr	Offizielle Eröffnung des 20. Internationalen ADAC Glasbachrennens und Stuntshow Kawasaki Deutschland
18:30 – 21:00 Uhr	Präsentationsläufe über einen Teil der Bergrennstrecke und Präsentation der Teams im Ort Steinbach
ab 21:00 Uhr	Race - Party mit Live Musik rund um den Markt in Steinbach

Samstag 25. Juli 2015

8:45 – 18:00 Uhr	Qualifikationsläufe zum 20. Internationalen ADAC Glasbachrennen
ab 21:00 Uhr	Race – Party mit Live Musik rund um den Markt in Steinbach Wahl zum „Mister Glasbach“

Sonntag 26. Juli 2015

8:00 – 18:00 Uhr	Wertungsläufe zum 20. Internationalen ADAC Glasbachrennen
18:15 Uhr	Offizielle Siegerehrung auf dem Markt in Steinbach

Schlichten ist besser als Richten

Streitsschlichtung kann bei Streitigkeiten des täglichen Lebens und bei „kleinen Strafsachen“ erfolgen.

In der Stadt Bad Liebenstein hat die Schiedsstelle regelmäßig am 1. Donnerstag im Monat von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr Sprechzeit.

In dringenden Fällen kann über das Ordnungsamt der Kontakt mit einer Schiedsperson vermittelt werden.

1. Möglichkeiten der Klärung durch Voranfragen während der Sprechzeiten, so genannte „Tür- und Angelfälle“

Eine unverbindliche Anfrage vor der Stellung eines Antrages auf Schlichtungsversuch bei uns Schiedspersonen ist kostenlos und gibt die Möglichkeit, noch einmal über die Problematik und die Herangehensweise nachzudenken.

Ebenso besteht die Möglichkeit der Beratung, wenn ein Bürger als Antragsgegner eine Ladung zu einem Schlichtungsverfahren erhält.

Die Fragen und Anliegen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Schiedspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben einen Eid geleistet, der sie verpflichtet, unparteiisch tätig zu sein.

2. Antragstellung auf Schlichtung

Hierbei treten des Öfteren Fragen und Missverständnisse bei den Anfragen von Bürgern auf.

1. Die Antragstellung durch eine Partei erfolgt bei der Schiedsperson und 50,00 € Vorschuss werden eingezahlt.
2. Die Ladung zur Schlichtungsverhandlung erfolgt durch die Schiedsperson, die auch Ort und Zeit dazu bestimmt. Der Ladung ist gemäß § 22 Abs.4 SchiedsÄG Folge zu leisten. Es kommt vor, dass eine Partei den bestimmten Termin aus gewissen Gründen nicht halten kann. Derartigen Wünschen, sollten sie nicht auf Verschleppung gerichtet sein, wird entsprochen. Im Übrigen muss diese Partei ihre Gründe der Vertagung durch Unterlagen nachweisen. Sollte jedoch die Gegenpartei dauernd verhindert sein, kann die Schiedsstelle eine Sühnebescheinigung ausstellen, da ein Schlichtungsverfahren wegen dauernder Verhinderung der Gegenpartei undurchführbar ist.
3. Die streitenden Parteien sitzen mit der Schiedsperson an einem runden Tisch an einem neutralen Ort und klären in ruhiger, sachlicher Atmosphäre ihr Problem. Der dort von den Streitparteien selbst getroffene und formulierte Vergleich wird von der Schiedsperson im Protokoll festgehalten und durch Unterschriften bestätigt. Dieser Vergleich ist auf 30 Jahre vollstreckbar.

Bei weiteren Fragen können sich die Bürger an die zuständigen Schiedspersonen wenden.

Bei den anstehenden Problemen geht es meist um Nachbarschaftsstreitigkeiten, wie Grundstücksgrenzen, Einzäunung, Lärmbelästigungen u.ä., oder Beleidigungen, Verleumdungen und Bruch des Briefgeheimnisses.

Die Schiedspersonen werden regelmäßig vom Bund der Deutschen Schiedsmänner und Schiedsfrauen geschult und in der Schiedsamtzeitung über gesetzliche Regelungen oder beispielhafte Schiedsfälle informiert.

Rosel Kessler

Schiedsperson Bad Liebenstein

**Impressum****Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein**

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Liebenstein
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Geänderte Sprechzeiten des Mieterbundes in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein:

Seit April dieses Jahres gelten geänderte Sprechzeiten für den Mieterbund.

Die Sprechzeiten finden jetzt jeden letzten Dienstag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22 statt.

Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH

Wir sind Ihr Partner für alle Fragen im öffentlichen Personennahverkehr im Wartburgkreis.

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen an uns!

Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH

Ansprechpartnerin: Frau Rennert

An der Allee 2, 99848 Wutha-Farnroda

Tel.: 036921 / 913 14, FAX: 036921 / 913 40

E-Mail: info@vgwak.de

Internet: www.vgwak.de

Sonstiges**In eigener Sache**

Wer erhält dieses Amtsblatt nicht regelmäßig, zu spät oder gar nicht?!

Bitte melden Sie sich in den o. g. Fällen unter 03677 205036 bei unserem Herrn Köllmer.

Vielen Dank!

Ihre Verlag + Druck Linus Wittich KG aus Langewiesen